

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Informationsvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Traumann, Veronika		öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐	Drucksachennummer 228.1/2023
Gremium:		TOP-NR:	Datum:	
Rat der Kreisstadt Mettmann		13	26.09.2023	
Doppelhaushalt 2024/2025				
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag				
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>				
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen				

Verwaltungserläuterung:

Die Verwaltung beabsichtigt, einen Doppelhaushalt 2024 / 2025 gem. § 9 KomHVO NRW aufzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich durch die Aufstellung eines Doppelhaushaltes Vorteile verbunden mit einer Reduzierung der erforderlichen Personalressourcen.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund eines drohenden Haushaltssicherungskonzeptes, des aufzuholenden Jahresabschlusses 2022 sowie anstehender Zusatzaufgaben wie z.B. Umsetzung § 2b UstG bei gleichzeitigem Wechsel der Amtsleitung 2.1 von Bedeutung.

Im zweiten Jahr entfällt die vorläufige Haushaltsführung, woraus sich die Möglichkeit der unmittelbaren Ausführung des Haushaltsplanes ergibt.

Dem Rat bleibt sein Etatrecht im vollen Umfang erhalten, da durch Nachtragshaushalte auf notwendige Änderungen reagiert werden kann. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist jedoch weniger aufwändig als die Aufstellung des Gesamthaushaltsplanes.

Von einem Doppelhaushalt ist die Rede, wenn die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre vorsieht. Dabei sind sämtliche Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes getrennt für jedes der beiden Jahre auszuweisen, sodass sich die strikte Trennung der Haushaltsjahre auch im Haushaltsplan vollzieht. Der Doppelhaushalt stellt somit keine inhaltliche Zusammenfassung von zwei Haushaltsjahren dar, sondern lediglich die parallele Abbildung zweier Perioden durch eine Haushaltssatzung.

Grundsätzlich gelten die Formvorschriften des einjährigen Haushaltsplans nach § 78 und § 79 GO NRW, der KomHVO NRW und der Muster zur KomHVO. Im Rahmen eines zweijährigen Haushaltsplanes müssen sich unter anderem der Vorbericht, Stellenplan, Haushaltsquerschnitt und die Übersicht der Verbindlichkeiten auf beide Haushaltsjahre beziehen.

Damit der Rat im Vergleich zu einem einjährigen Haushalt keine Informationsdefizite hinnehmen muss, sind die Anlagen für das zweite Haushaltsjahr in aktualisierter Form am Ende des ersten Haushaltsjahres vorzulegen.

Der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW muss in beiden Jahren – unabhängig vom jeweils anderen Jahr – erreicht werden. Wie bei einem einjährigen Haushalt gelten für Ermächtigungs-übertragungen die Regelungen des § 22 GO NRW.

Der Doppelhaushalt führt nicht dazu, dass nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen des ersten Jahres auch ohne förmliche Erklärung als in das zweite Haushaltsjahr übertragen gelten. Auch können Ermächtigungen des zweiten Haushaltsjahres nicht im ersten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden. Ziele und Kennzahlen sind für beide Jahre getrennt darzustellen.

Gez. Traumann